

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 18 vom 03. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land
Haushaltssatzung für das Jahr 2022 1

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Seniorenanlage Lindenstraße“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB 2

Bek. Nr. 1

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.699.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.278.900,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
wird auf 0,00 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
wird auf 0,00 €
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Anger, den 06. April 2022
Gemeinde Anger

Winkler Markus, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
Zudem Können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auf www.anger.de abgerufen werden.

Bek. Nr. 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Seniorenanlage Lindenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 12.04.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Seniorenanlage Lindenstraße“ beschlossen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die vorliegende Planung ermöglicht die Kapazitätserweiterung der Pflegeplätze durch Baumaßnahmen an der Seniorenanlage in der Lindenstraße 46. Diese sollte bereits mit der 1. Änderung aus dem Jahr 2020 möglich sein, im Rahmen des entsprechenden Bauantrags im Jahr 2021 wurde allerdings eine Abstandsflächenproblematik festgestellt, welche nun behoben wurde.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Seniorenanlage Lindenstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.04.2022, im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 28. April 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
